ANTRAG E.ON BusinessStrom fix (RLM)

Flexibilitätsband +/- 10% je Lieferjahr ausgehend	d von der Bestellmenge, vgl. Ziffer 4 de	es Vertrags + Ziffer 3 der Anlage "Preisblatt"	
Vertragspartner*			
Straße + HNr.*			
PLZ + Ort *			
Ansprechpartner/in			
E-Mail-Adresse			
Telefonnummer			
E-Mail (Rechnung)*			
E-Mail (Lastgang)			
Kontakterlaubnis (vgl. Ziffer 14)	per Telefon	per E-Mail	
	les ausgefüllten und unte	Übermittlung dieses ausgefüllten und rzeichneten Vertragsdokuments eir genden Lieferstelle(n):	
Anlage Verbrauchsstellen Marktlokations-ID* Branche*	beigefügt		
Netzanschluss			
Lieferbeginn*			
Lieferende*			3 Lieferjahre in
Bestellmenge in kWh/a*		emem And	trag möglich!
Grundpreis in Euro/Monat Arbeitspreis in ct/kWh*	10,00 Euro pro Lieferstelle		
(vgl. Ziffer 2 der Anlage "Preisblatt")			
Vorheriger Lieferant* *Pflichtangaben			
Der Vertrag kommt erst mit Annah	meerklärung von E.ON in Te	extform zustande.	
Mit Unterzeichnung des Antrag- bedingungen von E.ON an.	s inkl. Vertragsunterlager	n erkennt der Kunde die Vertra	gs-
Ort, Datum	 Unterschrift und Fir	 menstempel	
Unterzeichner/in*	2		



Stromliefervertrag - E.ON BusinessStrom fix

zwischen
nachfolgend "Kunde" genannt
und
E.ON Energie Deutschland GmbH (HRB 209327, AG München) Verkauf Energielösungen Brüsseler Platz 1 45131 Essen nachfolgend "E.ON" genannt
gemeinsam "Vertragspartner" genannt
für die Marktlokation (im folgenden "Verbrauchsstelle"):
Geschäftspartnernummer: Marktlokations-ID:
E-Mail-Adresse:
Telefonnummer:
Rechnungs-E-Mail-Adresse:
Lastgangvisualisierungs-E-Mail-Adresse:

E.ON liefert den Gesamtbedarf an elektrischer Energie einschließlich der Netznutzung und des Messstellenbetriebs an die oben genannte Verbrauchsstelle des Kunden.

2. Liefer-/ Messspannung

Die Lieferung und die Messung erfolgen in Mittelspannung.

3. Vertragsumfang

E.ON verpflichtet sich, folgende Bestellmengen an den Kunden zu liefern:

Liefer- und	Bestellmenge				
Abrechnungszeitraum	[kWh]				
01.01.2025 - 31.12.2025					
01.01.2026 - 31.12.2026					
01.01.2027 - 31.12.2027					
01.01.2028 - 31.12.2028					

ab dem 01.01.2029

Diese Bestellmengen basieren auf historischen Lastdaten des Kunden und dem erwarteten zukünftigen Verbrauch der Verbrauchsstelle. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

4. Flexibilitätsband

Es wird ein Flexibilitätsband von + 10 % bis - 10 % ausgehend von der oben genannten Bestellmenge je Liefer- und Abrechnungszeitraum vereinbart.

Die Anwendung und Abrechnung des Flexibilitätsbandes erfolgt je Verbrauchsstelle und ist in der Anlage "Preisblatt" geregelt.

Als Liefermenge im jeweiligen Liefer- und Abrechnungszeitraum gilt die Wirkarbeit, die sich aus den Verbrauchsdaten ergibt, die E.ON vom zuständigen Netzbetreiber erhalten hat.

5. Preise

Der Kunde verpflichtet sich, für die von E.ON bereitgestellte bzw. gelieferte Energie die Preise und Entgelte gemäß Anlage "Preisblatt" zu bezahlen.

6. Abrechnung

Die gelieferte Energie wird monatlich abgerechnet.

7. Übergabe

Die Übergabe der elektrischen Energie erfolgt an der Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussanlage des zuständigen Netzbetreibers und der Kundenanlage.

8. Online-Kommunikation

- 8.1 Mit der Mitteilung der oben genannten E-Mail-Adresse willigt der Kunde für die oben genannte Verbrauchsstelle ein, Rechnungen und andere vertragsbezogene Dokumente zukünftig jeweils als unverschlüsselten E-Mail-Anhang im PDF-Format über diesen E-Mail-Account zu empfangen. Lediglich IBAN/BIC werden in den PDF-Anhängen und die Vertragskontonummer in der jeweiligen E-Mail teilweise unkenntlich gemacht, um die Vertraulichkeit dieser Daten sicherzustellen. Die unverschlüsselte Versendung erfolgt auf eigene Verantwortung des Kunden.
- 8.2 Änderungen der E-Mail-Adresse für den elektronischen Empfang von Dokumenten gemäß Ziffer 8.1 teilt der Kunde E.ON unverzüglich in Textform mit.
- 8.3 Der Nutzung der E-Mail-Adresse kann der Kunde jederzeit gegenüber E.ON mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen. Der Kunde erhält dann die in Ziffer 8.1 genannten Dokumente wieder auf dem Postweg.

9. Lastgangvisualisierung

E.ON stellt dem Kunden ein Energiemanagementsystem für die Visualisierung von Stromverbrauchsdaten für seine im Stromliefervertrag benannte Verbrauchsstelle mit registrierender Leistungsmessung als webbasierte

Anwendung für Tablet oder PC mit Internetzugang für die Visualisierung von Stromverbrauchsdaten ("Webanwendung") zur Verfügung. Die Visualisierung erfolgt in einer Granularität von 15-Minuten-Leistungswerten (Lastgangdaten). E.ON stellt die für die im Stromliefervertrag bestimmte Verbrauchsstelle ermittelten Stromverbrauchswerte für die Visualisierungsleistungen dieses Vertrags in die Webanwendung ein; der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden. Der Zugang zur Webanwendung wird dem Kunden unverzüglich nach Lieferbeginn gemäß dem Stromliefervertrag bereitgestellt, sofern der Kunde E.ON hierzu eine E-Mail-Adresse zur Verfügung stellt. An diese erhält der Kunde eine E-Mail zum Anmeldeprozess. Das jeweils aktuelle Benutzerhandbuch für die Funktionsmodule steht dem Kunden im Menü der Webanwendung als Download zur Verfügung. Der Leistungsbeginn für die vertragliche Visualisierung ist das Datum der Bestätigung der Anmeldung durch E.ON.

10. Laufzeit und Kündigung

- Der Vertrag tritt mit eigenhändiger Unterschrift, einfacher elektronischer Signatur des Kunden, die den Namen des Unterzeichners wiedergibt, oder beim Abschluss über das Onlineportal "Digitales Kundenbüro" mit einfacher elektronischer Signatur des Kunden über das HiddenTAN oder mTAN-Verfahren in Kraft und endet am , ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 10.2 Lieferbeginn ist der . Die Lieferung endet mit Beendigung dieses Vertrages.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Der Kunde erklärt, dass die Erbringung von Regelleistung nach § 26 a StromNZV über einen anderen Bilanzkreis derzeit nicht erfolgt und nicht beabsichtigt ist. Falls eine solche Erbringung von Regelleistung vom Kunden gewünscht wird, ist eine gesonderte Vereinbarung mit E.ON erforderlich.
- 11.2 Dieser Vertrag ersetzt ab dem Lieferbeginn alle zwischen dem Kunden und E.ON bzw. deren rechtlichen Vorgängerunternehmen bestehenden Verträge und sonstigen Vereinbarungen über die Belieferung mit elektrischer Energie für die oben genannte Verbrauchsstelle.
- 11.3 Hiermit bevollmächtigt der Kunde E.ON, alle zwischen dem Kunden und Dritten bestehenden Verträge und sonstigen Vereinbarungen über die Belieferung mit elektrischer Energie für die oben genannte Verbrauchsstelle, soweit noch nicht erfolgt, zu kündigen.
- 11.4 Für weitere Produkte oder Dienstleistungen kann sich der Kunde an seinen persönlichen Kundenbetreuer wenden. Für Beschwerdefälle kann sich der Kunde an die E-Mail-Adresse edg-b2b-beschwerden@eon-energie.com oder an die Telefonnummer 0 89-12 14 07 85 wenden.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der auf Seite 1 dieses Vertrages genannte Geschäftssitz der Verkaufsleitung der E.ON Energie Deutschland GmbH, sofern nicht im Einzelfall ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand begründet ist.

13. Bestandteile des Vertrages

Die Bestimmungen dieses Vertrages sowie die als wesentliche Bestandteile beigefügten Anlagen gelten, sofern nichts anderes geregelt ist, in folgender Reihenfolge:

- 1. Stromliefervertrag
- 2. Anlage "Preisblatt" (Stand 09.07.2025)
- 3. Anlage "Allgemeine Geschäftsbedingungen" (Stand Dezember 2024)

Zusätzlich sind diesem Vertrag "Allgemeine Datenschutzhinweise" und das Datenformblatt zur Information über die Datenkommunikation beigefügt. Das Datenformblatt ist für Sie relevant, wenn Sie keinen Messstellenvertrag mit einem grundzuständigen Messstellenbetreiber abgeschlossen haben und Ihre Messstellenbetriebskosten für das intelligente Messsystem über Ihren Stromliefervertrag abgerechnet werden.

14. Kontakterlaubnis

Ich willige ein, von der E.ON Energie Deutschland GmbH zu allgemeinen oder personalisierten Angeboten und Produkten der E.ON Vertriebsgesellschaften* aus den Bereichen Energieerzeugung, -belieferung und -lösungen (z. B. Photovoltaik, Stromlieferung, Heizung und Elektromobilität), ebenso wie zu Telekommunikation, sonstigen energienahen Leistungen oder Services (z. B. Energieberatung) und zu Marktforschungszwecken (z. B. Befragung zur Servicequalität)

per Telefon per elektronischer Post (z. B. E-Mail)

kontaktiert zu werden.

Ihr Widerrufsrecht: Sie können Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen gegenüber der E.ON Energie Deutschland GmbH für diese und ihre Vertriebsgesellschaften mit Wirkung für die Zukunft widerrufen bei E.ON Energie Deutschland GmbH, Postfach 14 75, 84001 Landshut oder <u>keineWerbung@eon.de</u>.

* E.ON Energie Deutschland GmbH, Arnulfstr. 203, 80634 München; E.ON Drive GmbH, Arnulfstr. 203, 80634 München; E.ON Business Solutions GmbH, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen; Westconnect GmbH, Opernplatz 1, 45128 Essen

Jnterzeichner bestätigen, zum Abschluss d	ieses Vertrages für ihre jeweiligen Unternehmen bevollmächtigt zu sein
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift des Kunden	F ON Energie Deutschland GmhH



Preisblatt - E.ON BusinessStrom fix

(Stand 09.07.2025)

Für

für die Verbrauchsstelle

1. Grundpreis

Der Grundpreis pro Verbrauchsstelle beträgt: 10,00 Euro/Monat Der Grundpreis ist auch dann zu zahlen, wenn im Abrechnungszeitraum kein Strom abgenommen wird.

2. Arbeitspreis

2.1 Der Arbeitspreis für die Wirkarbeit beträgt pro Verbrauchsstelle: Alle Liefermengen werden nach diesem Arbeitspreis abgerechnet. Cent/kWh

3. Anwendung und Abrechnung des Flexibilitätsbandes

- 3.1 Die Anwendung und Abrechnung des Flexibilitätsbandes erfolgt je Verbrauchsstelle nach Abschluss eines Lieferjahres wie folgt:
 - a) Unterschreitet die Liefermenge das Flexibilitätsband, wird die Mengendifferenz zwischen der Untergrenze des Flexibilitätsbandes gemäß Ziffer 4 des Liefervertrages und der Liefermenge mit folgendem Preis abgerechnet:

Preis Spotverkauf = Arbeitspreis - (Spotmarktpreis - 0,841) in Cent/kWh

b) Überschreitet die Liefermenge das Flexibilitätsband, wird die Mengendifferenz zwischen der Obergrenze des Flexibilitätsbandes gemäß Ziffer 4 des Liefervertrages und der Liefermenge mit folgendem Preis abgerechnet:

Preis Spotnachkauf = (Spotmarktpreis + 0,841) - Arbeitspreis in Cent/kWh

3.2 Definition

Spotmarktpreis = arithmetisches Mittel aller Preise der Stundenauktion am Spotmarkt der EPEX SPOT für das relevante Marktgebiet bezogen auf das Lieferjahr.

- 3.3 Sollte sich aus den Regelungen ein negativer Wert für den Spotverkauf oder Spotnachkauf ergeben, erhält der Kunde eine Gutschrift. Positive Werte führen zu einer Forderung gegen den Kunden.
- 3.4 Wird der Spotmarktpreis gemäß Ziffer 3.2 nicht mehr veröffentlicht, so tritt an dessen Stelle derjenige Spotmarktpreis, der diesem Preis weitestgehend entspricht. Bei einer solchen Änderung sind die Bedeutung und Zweck der vereinbarten Bindung der Preise möglichst aufrecht zu erhalten.

4. Netzentgelte

Die aufgrund der Belieferung der jeweiligen Verbrauchsstelle vom Kunden an E.ON zusätzlich zu zahlenden Entgelte für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb einschließlich hierfür erforderlicher Dienstleistungen entsprechen den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber hierfür veröffentlichten Entgelten, die E.ON an diesen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu zahlen hat. Ändern sich die von E.ON an den zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu zahlenden Entgelte gemäß Satz 1 dieser Ziffer, so ändern sich die vom Kunden an E.ON zu zahlenden Entgelte gemäß Satz 1 dieser Ziffer entsprechend ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderung dieser Entgelte des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers jeweils ihre Wirkung entfaltet.

Nimmt der zuständige Netzbetreiber aufgrund einer während eines Kalenderjahres erfolgten Änderung der Benutzungsstundenzahl oder der vom Kunden erreichten Höchstleistung Nachberechnungen der Entgelte gemäß Satz 1 dieser Ziffer gegenüber E.ON vor, wird E.ON dem Kunden diese Nachberechnungsbeträge entsprechend weiterberechnen bzw. gutschreiben.

Dies gilt im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels des Kunden zu E.ON auch für Nachberechnungen des zuständigen Netzbetreibers, die den Lieferzeitraum vor dem Lieferantenwechsel in dem jeweiligen

Kalenderjahr betreffen.

5. Entgelte für Umlagen und Aufschläge aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien

Die Beträge, die E.ON jeweils für die KWKG-Umlage, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG und den Aufschlag für besondere Netznutzung aufgrund der Belieferung des Kunden als Letztverbraucher an die jeweils zuständigen Netzbetreiber zu zahlen hat, zahlt der Kunde als zusätzliche Entgelte an E.ON. Erhöhen bzw. verringern sich nach Vertragsschluss die aufgrund einer Belieferung des Kunden als Letztverbraucher von E.ON jeweils zu zahlenden Beträge gemäß Satz 1 dieses Absatzes, so erhöht bzw. verringert sich das vom Kunden für die jeweilige Umlage oder den Aufschlag zu zahlende Entgelt in nominal gleichem Umfang. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erhöhung bzw. Verringerung der von E.ON jeweils gemäß Satz 1 dieses Absatzes zu zahlenden Beträge ihre Wirkung entfaltet.

6. Steuern, Abgaben

Alle in diesem Preisblatt genannten Beträge sind Nettobeträge. Sie werden zuzüglich der jeweils gültigen Konzessionsabgabe, gesetzlichen Strom- und Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

7. Auswirkungen der Änderungen rechtlicher Verhältnisse

- 7.1 Dieser Vertrag beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden rechtlichen Verhältnissen. Diese umfassen die deutschen und europäischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien und deren Anwendung z.B. in Form von verbindlichen Festlegungen von Behörden wie der Bundesnetzagentur sowie darauf gestützte Maßnahmen des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Marktgebietsverantwortlichen.
- 7.2 Verteuert oder verbilligt eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse unmittelbar, d.h. ohne Hinzutreten zusätzlicher Umstände den Bezug oder den Absatz der zu liefernden Energie, erhöht bzw. verringert sich der Preis in nominal gleichem Umfang; entsprechendes gilt, soweit in diesem Vertrag relevant, auch für den Transport. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verteuerung bzw. Verbilligung ihre Wirkung entfaltet.
- 7.3 Ziffer 7.2 findet keine Anwendung,
 - a) soweit die Auswirkungen einer Änderung der rechtlichen Verhältnisse bereits anderweitig im Vertrag geregelt sind,
 - b) bei Änderungen von öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträgen, zu deren Zahlung E.ON verpflichtet ist und für die E.ON eine bei ihr verbleibende Leistung und/oder einen bei ihr verbleibenden Vorteil erhält, und
 - c) bei Änderungen von direkten Ertrag- und Besitzsteuern (z.B. Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögensteuer).
- 7.4 Preisänderungen aufgrund Ziffer 7.2 dürfen für keinen Vertragspartner einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Energielieferungen und Energiedienstleistungen (Stand Dezember 2024)

Allgemeine Regelungen für Energielieferungen und Energiedienstleistungen

1.

- Energie im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Strom und Erdgas. 1.1.
- Ein "Modulvertrag" im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Vertrag für Energielieferungen oder ein Vertrag zur Erbringung von Energiedienstleistungen, dessen wesentlicher Bestandteil diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.
- "Energiedienstleistungen" im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Energielieferungen erbracht werden können, wie z.B. Energie-Consulting.

Abrechnung und Bezahlung

- 2.1.1. Re-chnungen und Abschläge werden jeweils zu dem von E.ON angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt, ab dem E.ON über den Rechnungsbetrag verfügen
- $2.1.2. \ \ Einwände gegen \ Rechnungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung$ oder -verweigerung, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 - a. der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b. der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 2.1.3. Gegen Ansprüche von E.ON kann nur mit fälligen Gegenansprüchen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Für Energielieferungen
- 2.2.1. E.ON ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die vom Messstellenbetreiber übermittelten Verbrauchsdaten zu verwenden.
- 2.2.2. Der Verbrauch von Energie wird auf Basis von Messwerten des jeweiligen Messstellenbetreibers bei Verbrauch von Energie wird auf Basis von Messwerten des jeweiligen Messstellenbetreibers bei Verbrauchsstellen mit Lastgangmessung (RLM) monatlich oder jährlich, bei Verbrauchsstellen mit Verbrauchsmessung (SLP) jährlich abgerechnet. Der Kunde zahlt für die SLP-Verbrauchsstellen monatliche Abschlagsbeträge. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nichts anderes vereinbart ist. E.ON stellt die Rechnungen binnen sechs Wochen, bei monatlicher Stromabrechnung binnen drei Wochen ab Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums bzw. nach Beendigung des Lieferverhältnisses.
- 2.2.3. E.ON kann für die Abrechnung der Energielieferung Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, verrechnet E.ON eses Guthaben mit der nächsten Abschlagszahlung oder zahlt es binnen zwei Wochen aus.
- 2.2.4. E.ON kann im Falle fehlender oder unzureichender Messwerte auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. des Verbrauchs vergleichbarer Anlagen den Verbrauch rechnerisch ermitteln; die
- tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
 2.2.5. Sofern der Messstellenbetreiber aufgrund von Messfehlern nach § 71 Abs. 3 Messstellenbetriebsgesetz Messwerte korrigiert, wird dem Kunden ein zu viel berechneter Betrag erstattet. Ein zu wenig berechneter Betrag ist vom Kunden nachzuentrichten. E.ON legt der Erstattung/Nachberechnung den vom Messstellenbetreiber ermittelten und dem Kunden mitgeteilten korrigierten Verbrauch zugrunde.
- 2.2.6. Diese Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 2.2.7. Werden sonstige Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, ist eine Überzahlung von E.ON zu erstatten bzw. ein Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten.
- 2.2.8. Kann F.ON den Umfang des Fehlers nicht einwandfrei feststellen, schätzt F.ON den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung für eine Erstattung/Nachberechnung. Grundlage für die Schätzung ist der durchschnittliche Verbrauch des dieser Ablesung vorhergehenden und des auf die Feststellung des Fehlers folgenden Abrechnungszeitraums. E.ON kann als Grundlage für die Schätzung auch den Verbrauch aus dem Vorjahr verwenden. Die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt E.ON angemessen.
- 2.2.9. Stichtagsabrechnung für Energielieferungen
 - a. Sofern der Kunde eine Stichtagsabrechnung gewählt hat, erhält der Kunde eine jährliche Stichtagsabrechnung zum 31.12. eines Jahres. Dazu verwendet E.ON die Verbrauchswerte für die jeweiligen Verbrauchsstellen zum Stichtag auf Basis vorhandener, vom Messstellenbetreiber mitgeteilter Werte.
 - b. Sofern der Kunde die Zählerstände der jeweiligen Verbrauchsstellen zum Stichtag selbst ablesen möchte, trägt der Kunde die Zählerstände in einem Online-Portal ein. E.ON informiert den Kunden rechtzeitig über die Zugangsdaten für das Online-Portal und den Abgabetermin für die Zählerstände. Unterscheidet sich das Datum der Ablesung durch den Kunden vom vereinbarten Stichtag, berechnet E.ON auf der Basis der vom Kunden abgelesenen Werte den Verbrauch zu dem vereinbarten Stichtag. Liegen E.ON für die Verbrauchsstellen des Kunden vom Messstellenbetreiber aktuellere Verbrauchswerte, als die von dem Kunden abgelesenen Werte vor, dienen diese als Basis für die Berechnung der Verbrauchswerte zum vereinbarten Stichtag. Für den Fall, dass der Kunde keine Selbstablesung durchführt oder die Zählerstände in dem Online-Portal nicht innerhalb der dafür vorgegebenen Frist einträgt, berechnet E.ON die Verbrauchswerte zum Stichtag auf Basis vorhandener, vom Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellter Werte.
- 2.2.10.Der Kunde erhält mindestens einmal jährlich, im Fall der Fernübermittlung der Verbrauchsdaten monatlich, unentgeltlich Abrechnungsinformationen zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages. Abrechnungsinformationen können in Rechnungen enthalten sein.
- Für Energiedienstleistungen
- Energiedienstleistungen werden entsprechend den Regelungen des jeweiligen Modulvertrages abgerechnet.
- 2.3.2. Jede Energiedienstleistung wird auf der Rechnung als gesonderte Position ausgewiesen.

Erfüllungsgehilfen

E.ON darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

- 4.1.1. E.ON haftet vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 4.2 für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet E.ON für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus vorsätzlicher

oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. E.ON haftet auch für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- 4.1.2. Im Übrigen ist die Haftung von E.ON ausgeschlossen.
- Für Energielieferungen
- 4.2.1. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung erleidet, haftet E.ON nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs, einschließlich des Netzanschlusses, oder eine Störung des Messstellenbetriebs handelt. E.ON weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des Kunden gegen den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber bestehen kann. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung oder Störung auf nicht berechtigten Maßnahmen von E.ON beruht.
 4.2.2. Im Fall, dass der zur Belieferung des Kunden erforderliche Netznutzungsvertrag bzw.
- Messstellenvertrag zwischen E.ON und dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber abgeschlossen worden ist, ist E.ON verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 4.2.3. Im Übrigen gilt Ziffer 4.1.
 - Wenn sich die Bonität des Kunden nachweislich objektiv verschlechtert (z. B. der Kunde im Bonitätsindex 2.0 der Creditreform Wirtschaftsauskunft den Wert von 300 überschreitet), ist E.ON ferner berechtigt, von dem Kunden die Stellung einer Bankbürgschaft in angemessener Höhe als Sicherheit für (mögliche) Regressforderungen gegen den Kunden zu verlangen, die aufgrund einer eventuellen Inanspruchnahme von E.ON durch den zuständigen ÜNB auf Zahlung der vom Kunden zu entrichtenden EEG-Umlage entstehen (könnten). Die Bank muss ein Rating von mindestens BBB+ von Standard & Poor's Ratings, Baa1 von Moody's Investor Services Inc. oder BBB+ von Fitch Ratings Inc. haben. Die Bankbürgschaft ist innerhalb von fünf Werktagen nach ihrer Anforderung vom Kunden an E.ON zu leisten. Wird die Sicherheit nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geleistet, ist E.ON berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Sofern die geleistete Sicherheit der Höhe nach die bestehenden Risiken nicht mehr abdeckt, sich die Bonität der Bank verschlechtert oder die Laufzeit der Sicherheit abläuft, ist E.ON berechtigt, eine neue für sie akzeptable Bankbürgschaft nachzufordern. Die Bankbürgschaft ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 entfallen sind. Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte bleiben unberührt.

Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden den Inhalt dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller Modulverträge, die zwischen dem Kunden und E.ON geschlossen werden, vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen, insbesondere die Preise. Dies gilt nicht, wenn der andere Vertragspartner der Offenlegung zuvor schriftlich zugestimmt hatte oder die Offenlegung zur Durchführung dieses Vertrags, insbesondere gegenüber dem Netzbetreiber und/oder Messstellenbetreiber oder aufgrund Anordnung durch ein Gericht oder eine Behörde notwendig sein sollte. Keine Dritten im Sinne des vorstehenden Satzes sind ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater, Wirtschaftsprüfer, Banken, Versicherungen und mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundene Unternehmen gemäß Aktiengesetz.

- Änderungen der Vertragsbedingungen, Widerspruchsrecht
 E.ON ist zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit des Vertragsgefüges oder zum Füllen von vertraglichen Lücken dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des jeweiligen Modulvertrages berechtigt, Vertragsbedingungen zu ändern, wenn
 - a. diese durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden, oder
 - b. diese durch gerichtliche Entscheidungen als unwirksam erachtet worden sind oder zu werden
 - c. eine Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, die für die Vertragsparteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war und dieser Umstand zu einer Lücke im Vertrag oder einer nicht unwesentlichen Störung der Ausgewogenheit des Vertragsgefüges insbesondere bezogen auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt.
- Ziffer 6.1 gilt nicht für die Änderung der Preise, der vereinbarten Hauptleistungspflichten, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung des jeweiligen Modulvertrages.
- Änderungen der Vertragsbedingungen gemäß Ziffer 6.1 werden nicht ohne Zustimmung des Kunden wirksam. E.ON informiert den Kunden über die geplante Änderung der Vertragsbedingungen in Textform mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts, ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten sollen. Der Kunde stimmt der Änderung der Vertragsbedingungen zu, wenn er ihr nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird E.ON den Kunden im Rahmen der Mitteilung besonders hinweisen. Sofern der Kunde den Vertragsänderungen nicht widerspricht, legt E.ON diesem Vertrag die geänderten Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Zeitpunkt zugrunde.
- Sollte für E.ON die Weiterführung des Vertrages unzumutbar sein, weil die betreffenden Vertragsbedingungen aufgrund des Widerspruchs des Kunden nicht zum Tragen kommen, ist E.ON befugt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

Außerordentliche Kündigung

- Die Vertragspartner haben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wesentliche Vertragspflichten wiederholt verletzt wurden, insbesondere der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung mindestens zum zweiten Mal in Verzug befindet.
- Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensund/oder Aufwendungsersatz bleibt im Fall einer Kündigung unberührt.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und für die jeweiligen Modulverträge ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. 8 1
- Gerichtsstand ist der Sitz von E.ON Energie Deutschland GmbH, sofern nicht im Einzelfall ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand begründet ist.

Übertragung von Rechten und Pflichten, Änderung der Rechtsperson des Kunden

- 91 Außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge ist die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und den jeweiligen Modulverträgen nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn E.ON die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein mit E.ON im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen überträgt, das Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und den jeweiligen Modulverträgen erfüllen zu können.
- Ein Wechsel oder eine Veränderung in der juristischen oder natürlichen Person des Kunden ist E.ON unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt, falls sich die Eigentümerstruktur des Kunden so ändert, dass die Anteilsmehrheit auf eine andere juristische oder natürliche Person übergeht.

Nebenabreden und Vertragsänderungen

Mündliche Nebenabreden zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und allen Modulverträgen zwischen dem Kunden und E.ON bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Onwirksamkeit einzelner verträgsbestimmungen
Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieser allgemeinen
Geschäftsbedingungen oder den jeweiligen Modulverträgen ganz oder teilweise rechtsunwirksam
oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon
nicht berührt. Die Anwendung von § 139 BGB ist ausgeschlossen.

Besondere Regelungen für Energielieferungen

1.1. Die Lieferung

- a. von Erdgas erfolgt in dem vom Netzbetreiber bereitgestellten Druck und Brennwert. Kurzzeitig auftretende Druck- und Brennwertänderungen stellen keine Qualitätsabweichung dar.
- b. von Strom erfolgt in der vom Netzbetreiber bereitgestellten Spannung und Frequenz. Kurzzeitig
- auftretende Spannungs- und Frequenzänderungen stellen keine Qualitätsabweichung dar. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten eine über die vom Netzbetreiber bereitgestellte Qualität hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde hierfür selbst geeignete Vorkehrungen. Eine Weiterleitung der gemäß dem jeweiligen Modulvertrag gelieferten Energie an Dritte darf der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung von E.ON vornehmen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dem keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Sollte aufgrund des jeweiligen Modulvertrages eine Mindestabnahmemenge vereinbart worden sein, ist der Kunde bis zur Grenze $der Mindestabnahmeverpflichtung \ auch \ ohne \ Zustimmung \ frei\ in \ der \ Weiterleitung \ der \ gelieferten$ Energie an Dritte.
- Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit des jeweiligen Modulvertrages seinen gesamten leitungsgebundenen Energiebedarf für die vertraglich vereinbarten Verbrauchsstellen ausschließlich von E.ON zu beziehen. Ausgenommen hiervon sind sämtliche Eigenerzeugungsanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Notstromaggregate des Kunden oder Dritter sowie bereits bei Vertragsschluss bestehende sonstige Eigenerzeugungsanlagen des Kunden oder Dritter.

Liefervoraussetzungen

- Der Kunde verpflichtet sich, für die Dauer der Belieferung für die im jeweiligen Modulvertrag genannten Verbrauchsstellen je einen Netzanschlussvertrag mit einer ausreichenden Netzanschlusskapazität für die uneingeschränkte Lieferung, einen Anschlussnutzungsvertrag sowie bei reiner Energielieferung einen Netznutzungsvertrag jeweils mit dem zuständigen Netzbetreiber abzuschließen.
- lst die Belieferung aufgrund einer Verletzung der Pflichten aus Ziffer 2.1 durch den Kunden nicht möglich, hat E.ON Anspruch auf Ersatz des vertraglichen Erfüllungsinteresses. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Verletzung der entsprechenden Pflicht(en) nicht zu vertreten hat.

ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden gemäß diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit dem jeweiligen Modulvertrag zu befriedigen und für die Dauer des jeweiligen Modulvertrags im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des jeweiligen Modulvertrags jederzeit Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, a. soweit der jeweilige Modulvertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht,

- b. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder dieser aufgrund eines Schadensereignisses oder sonstiger Umstände unterbrochen wurde und die Unterbrechung nicht auf einer nicht berechtigten Maßnahme von E.ON nach Abschnitt II) Ziffer 10.1 bzw. nach Ziffer 10.2 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beruht, c. soweit und solange für die im jeweiligen Modulvertrag genannten Verbrauchsstellen des Kunden
- kein Netzanschlussvertrag, kein Anschlussnutzungsvertrag und/oder bei reiner Energielieferung kein Netznutzungsvertrag bestehen oder
- d. soweit und solange E.ON an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Solche Umstände sind bspw. Streik und rechtmäßige Aussperrung. Die Lieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

Änderung des Abnahmeverhaltens, Mitteilungspflichten bei Energielieferungen

- Der Kunde teilt E.ON alle vorhersehbaren wesentlichen Änderungen in seinem Verbrauchsverhalten unverzüglich schriftlich mit. Wesentliche Abweichungen sind z.B. Betriebsferien, Ausfall von Produktionsanlagen, Abweichung/Neuregelung der Arbeitszeiten/ Schichtmodelle mit Änderungen im Leistungsbedarf des Kunden größer 1 MW.
 - Wenn sich das Verbrauchsverhalten dauerhaft wesentlich ändert, hat E.ON einen Anspruch auf Anpassung an die geänderten Verhältnisse. Eine wesentliche Änderung im Verbrauchsverhalten ist auch dann gegeben, wenn der Kunde erstmals eigenerzeugte Energie selbst verbraucht oder mehr eigenerzeugte Energie selbst verbraucht als in dem jeweiligen Modulvertrag zugrunde
- Der Kunde teilt E.ON Änderungen der Standortverhältnisse unverzüglich schriftlich mit, soweit sie Auswirkungen auf die vertraglich vereinbarten Energielieferungen haben können, insbesondere wenn an einer Verbrauchsstelle ein vom Energieliefervertrag nicht erfasster Dritter Energie beziehen wird oder wenn eine Produktionsstätte / Anlage veräußert oder stillgelegt werden soll. In diesen Fällen hat E.ON ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- Das Recht zur Geltendmachung von Schadens- und/oder Aufwendungsersatz bleibt unberührt. Schadensersatzansprüche werden unter Zugrundelegung des vereinbarten Arbeitspreises und der bereitgestellten Vertragsmenge gemäß dem jeweiligen Modulvertrag berechnet abzüglich der von E.ON durch Weiterverkauf der vom Kunden nicht abgenommenen Energiemenge am Spotmarkt erzielbaren Erlöse.

Messeinrichtungen oder -systeme für Energielieferungen

- Die von E.ON gelieferte Energie wird durch bereits vorhandene, den eichrechtlichen Anforderungen genügenden Messeinrichtungen oder –systeme (nachfolgend Messeinrichtung" genannt) nach dem Messstellenbetriebsgesetz erfasst.
- Für Verbrauchsstellen mit Lastgangmessung erfolgt die Messung über eine registrierende Leistungsmessung. Die Übermittlung der Messdaten erfolgt über Zählerfernauslesung. 5.2.
- Für Verbrauchsstellen mit Z\u00e4hlerstandsgangmessung erfolgt f\u00fcr Erdgas die \u00dcbermittlung von 1 Stunden-Verbrauchswerten, f\u00fcr Strom von 1/4 Stunden-Verbrauchswerten \u00fcbermittlung von 1 ber Zählerfernauslesung.
- Bei Verbrauchsstellen mit Verbrauchsmessung kann E.ON die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 - a. zum Zwecke einer Abrechnung.
 - b. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - c. bei einem berechtigten Interesse von E.ON an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. E.ON

- darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- Die Beauftragten von E.ON haben nach vorheriger Benachrichtigung und Vorlage eines Ausweises das Zutrittsrecht zu den Mess- und Steuereinrichtungen, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich ist. Benachrichtigung erfolgt mit angemessenem Vorlauf vor dem geplanten Betretungstermin durch Mitteilung an den Kunden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- Der Kunde kann von E.ON jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle gemäß Mess- und Eichgesetz verlangen. Die Kosten der Prüfung werden von E.ON getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet und die Messeinrichtung nicht im Eigentum des Kunden steht. Ansonsten hat der Kunde die Kosten zu tragen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei E.ON, so verpflichtet er sich, E.ON zeitgleich mit der Antragstellung beim Messstellenbetreiber zu benachrichtigen.

Vorauszahlung für Energielieferungen

- E.ON ist berechtigt, für den Energieverbrauch eines Abrechnungszeitraums jeweils zum 01. eines 6.1. Liefermonats eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bezahlt hat oder nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass die Forderungen von E.ON gegen den Kunden aus dem jeweiligen Modulvertrag nicht oder nicht rechtzeitig beglichen werden. Ein Grund zu dieser Annahme besteht insbesondere, wenn sich die Bonität des Kunden nachweislich objektiv verschlechtert (z. B. der Kunde im Bonitätsindex 2.0 der Creditreform Wirtschaftsauskunft den Wert von 300 überschreitet). E.ON ist weiterhin berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn sich die Bonität eines Sicherungsgebers des Kunden entsprechend nachweislich objektiv verschlechtert oder wenn der Kunde seinen Informationspflichten nach Ziffer 7 nicht nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Wird die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geleistet, ist E.ON berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- Die jeweilige Vorauszahlung entspricht 100 % des Rechnungsbetrags des vorhergehenden abgerechneten Liefermonats. Wurde zuvor kein Liefermonat abgerechnet, orientiert sie sich am gemeinsam bei Vertragsschluss prognostizierten Verbrauch des Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird in der jeweils nächsten Rechnung berücksichtigt.
- Besteht kein Grund zu der Annahme mehr, dass die Forderungen aus dem jeweiligen Modulvertrag nicht oder nicht rechtzeitig beglichen werden, liegt also insbesondere keine wesentliche Bonitätsverschlechterung mehr vor, so wird E.ON von sich aus dem Kunden gegenüber erklären, dass die vormals geltende Abrechnungsregelung wieder Anwendung findet.
- Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte bleiben unberührt.

Informationspflichten für Energielieferungen Der Kunde wird E.ON auf deren Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z. B. aktuelle Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und gegebenenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen bzw. entsprechende Unterlagen umgehend zur Verfügung stellen. Insbesondere hat der Kunde auf Verlangen von E.ON unverzüglich ein Exemplar der jeweils angeforderten Geschäftsberichte mit dem geprüften Jahresabschluss für die betreffenden Geschäftsjahre zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationen und Unterlagen werden von E.ON vertraulich behandelt.

Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, alle Tatsachen und Entwicklungen, die geeignet sind, eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung seitens des Kunden zu beeinträchtigen, umgehend mitzuteilen. Hierunter fallen auch Tatsachen und Entwicklungen, die negative Auswirkungen auf die Bonität des Kunden haben können. Kommt der Kunde den vorgenannten Informationspflichten nicht nach, ist E.ON berechtigt, Vorauszahlung nach Ziffer 8 oder Sicherheitsleistung nach Ziffer 8 zu verlangen.

- Sicherheitsleistung für Energielieferungen Anstatt der Vorauszahlung nach Ziffer 6 kann E.ON in angemessener Höhe Sicherheit verlangen, die für E.ON insbesondere im Hinblick auf die Art und die Laufzeit der Sicherheit und die Person des Sicherungsgebers akzeptabel ist. Die Sicherheit ist innerhalb von fünf Werktagen nach ihrer Anforderung vom Kunden an E.ON zu leisten. Wird die Sicherheit nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geleistet, ist E.ON berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Sofern die geleistete Sicherheit der Höhe nach die bestehenden Risiken nicht mehr abdeckt, sich die Bonität des Sicherungsgebers gemäß Ziff. 6.1 verschlechtert oder die Laufzeit der Sicherheit abläuft, ist E.ON berechtigt, eine für sie akzeptable Sicherheit nachzufordern.
- Ist der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis nach, so kann E.ON die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. In einem solchen Fall ist E.ON berechtigt, die in Anspruch genommene Sicherheit nachzufordern oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Kursverluste beim
- Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden

Vertragsstrafe bei Missbrauch von Energielieferungen

- Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der 9.1. Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist E.ON berechtigt über die Abrechnung der entnommenen Energie hinaus, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden vertraglichen Energiepreis zu berechnen.
- Teine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach der für ihn geltenden vertraglichen Preisregelung zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen,
- so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Unterbrechung der Versorgung von Energielieferungen

- E.ON kann die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist E.ON berechtigt, die Versorgung eine Woche nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der

Kunde glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. E.ON kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden mindestens drei Werktage im Voraus anzukündigen. Neben dieser Regelung bleiben die Rechte von E.ON nach § 321 BGB bestehen.

10.3. E.ON hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

11. Aggregierungsverträge

Wenn zwischen dem Kunden und einem Aggregator im Sinne des EnWG, ein Vertrag besteht oder abgeschlossen wird, in dem sich der Kunde verpflichtet, dem Aggregator während des Lieferzeitraums nach diesem Stromliefervertrag Mehr- oder Minderverbrauchsmengen zu überlassen (Aggregierungsvertrag), ist der Kunde verpflichtet, E.ON unverzüglich per E-Mail an trading@eon.com über den Abschluss des Aggregierungsvertrages in Kenntnis zu setzen. Informiert der Kunde E.ON nicht oder nicht fristgerecht über das Bestehen des Aggregierungsvertrages, ist E.ON berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der E.ON durch vom Aggregator vorgenommene Abrufe von Strommengen während der Laufzeit dieses Stromliefervertrages entsteht. Die Höhe des Schadensersatzes entspricht dem gemäß nachstehendem Satz zu zahlenden Entgelt je Abruf. Für jeden Abruf durch den Aggregator ist der Kunde verpflichtet, an E.ON für die durch den Aggregator tatsächlich abgerufene Strommenge den Preis gemäß Ziff. 2 des Preisblattes zu zahlen. Zusätzlich ist der Kunde verpflichtet, an E.ON producten.

12. Gesetzliche Informationen

- 12.1. E.ON verweist zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhält der Kunde auch bei der Deutschen Energieagentur (dena) www.dena.de und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen www.vzbv.de.
- 12.2. Informationen zum Kundenservice und zu Streitbeilegungen: Wenn Sie Fragen haben oder mit uns nicht zufrieden sind, ist unser Kundenservice gern für Sie da: E.ON Energie Deutschland GmbH, 089-12140785, edg-b2b-beschwerden@eon-energie.com.
- 12.3. Der Lieferantenwechsel ist kostenlos und wird zügig durchgeführt.

III.) Besondere Regelungen für Online-Energiedienstleistungen

. Besondere Regelungen für die Nutzung von E.ON Online Webapplikationer

- 1.1. Nutzungsberechtigung
- 1.1.1. E.ON stellt ausschließlich den vom Kunden autorisierten Mitarbeitern Zugangsdaten zu den E.ON Online Webapplikationen bereit.
- 1.1.2. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die autorisierten Mitarbeiter über den Inhalt dieser AGB sowie zu den betreffenden Modulverträgen samt seiner Anlagen und Anhänge umfassend zu informieren und zu vertragsgemäßem Handeln zu verpflichten.
- 1.1.3. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass nur autorisierte Mitarbeiter die Webapplikation/en nutzen. 1.1.4. Der Kunde ist dazu verpflichtet, einen Missbrauch der Zugangsdaten (z. B. durch ehemalige
- 1.1.4. Der Kunde ist dazu verpflichtet, einen Missbrauch der Zugangsdaten (z. B. durch ehemalige Mitarbeiter oder andere Unbefugte) zu verhindern und eventuelle Änderungen der autorisierten Mitarbeiter unverzüglich schriftlich gegenüber E.ON mitzuteilen. Für den Fall des Widerrufs einer Bevollmächtigung wird der Zugang der nicht mehr autorisierten Mitarbeiter durch E.ON gesperrt. Die Umsetzung der Sperre nicht mehr autorisierter Mitarbeiter in den Webapplikationen/en kann nur an Arbeitstagen erfolgen und dauert bis zu zwei Arbeitstage. Als Arbeitstage gelten Montag bis Freitag, mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Feiertagen sowie dem 24.12. und dem 31.12. Bis zur Umsetzung der Sperre ist der Kunde alleine dafür verantwortlich, die Nutzung der Webapplikationen für nicht oder nicht mehr autorisierte Mitarbeiter zu verhindern.
- $\textbf{1.1.5.} \ \, \mathsf{Der} \, \mathsf{Kunde} \, \mathsf{ist} \, \mathsf{verpflichtet}, \\ \mathsf{\ddot{A}nderungen} \, \mathsf{der} \, \mathsf{Mitarbeiterdaten} \, \mathsf{unverz\ddot{u}glich} \, \mathsf{E.ON} \, \mathsf{mitzuteilen}.$
- 1.2. Verbot der missbräuchlichen Nutzung, Schutzrechte
- 1.2.1. Die Webapplikationen dürfen nur in Verbindung mit diesen AGB genutzt werden.
 1.2.2. Das Ausspähen von Daten oder Formeln in den Webapplikationen ist nicht gestattet. Die zur
- 1.2.2. Das Ausspähen von Daten oder Formeln in den Webapplikationen ist nicht gestattet. Die zur Verfügung stehenden Leistungen von E.ON sind urheberrechtlich oder durch sonstige Schutzrechte (unter anderem Marken, Handelsnamen) geschützt und dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung nicht für vertragsfremde Zwecke genutzt werden.
- 1.3. Systemanforderungen
- 1.3.1. Der Kunde benötigt zur Nutzung der Webapplikation einen eigenen Internetzugang und die jeweils aktuellste Version eines Internetbrowsers, z.B. "Microsoft Internet Explorer".
- ${\bf 1.3.2.}\ \ {\bf Hiermit\ verbundene\ Kosten\ und\ Gefahren\ tr\"{a}gt\ der\ Kunde.}$

1.4. Systemverfügbarkeit

E.ON steht nicht für eine bestimmte Verfügbarkeit der Webapplikationen ein. Insbesondere können Wartungsarbeiten, Störungen bei den Zugangsvoraussetzungen des Kunden, höhere Gewalt wie bspw. Stromausfälle zu einer Nichtverfügbarkeit der Webapplikationen führen. E.ON wird erforderliche Wartungsarbeiten, soweit dies möglich ist, in nutzungsarmen Zeiten durchführen. Sollten längere vorübergehende Leistungseinstellungen oder -beschränkungen erforderlich sein, wird E.ON den Kunden über Art, Ausmaß und Dauer der Beeinträchtigung zuvor unterrichten, soweit dies den Umständen nach objektiv möglich ist und die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen nicht verzögern würde.

1.5. Rechte an Inhalten

Der Kunde akzeptiert, dass die Webapplikationen von E.ON, insbesondere Werbeinhalten der E.ON und deren Partner, insbesondere Text, Software, Musik, Sound, Fotografien, Videos, Graphiken oder anderes Material durch Urheberrechte, Marken, Dienstleistungsmarken, Patente oder andere Schutzrechte geschützt sind. Aus diesem Grund ist der Kunde auch nur berechtigt, für die Dienste der Webapplikationen diese Inhalte so zu nutzen, wie E.ON bzw. der jeweilige Werbetreibende dies erlauben. Der Kunde darf die Webapplikationen, insbesondere die dort bereitgestellten Inhalte, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von E.ON oder des jeweiligen Werbetreibenden vervielfältigen, reproduzieren, verbreiten, umgestalten oder abändern.

- 1.6. Freistellung
- 1.6.1. Der Nutzer verpflichtet sich, E.ON von jeder Haftung freizustellen bzw. Ersatz für Schäden zu leisten, die sich aus der unberechtigten Nutzung oder dem Missbrauch seiner Zugangsdaten ergeben.
- 1.6.2. Der Nutzer verpflichtet sich, E.ON bei unberechtigter Nutzung, Vervielfältigung oder Weitergabe von Inhalten und Services von E.ON und der Zugangsdaten an Dritte von allen Ansprüchen und Forderungen Dritter freizustellen. Dies gilt auch, wenn ein Dritter die Services von E.ON mit Hilfe des Computers des Nutzers in Anspruch genommen hat und hierbei Schutzrechte anderer Dritter verletzt wurden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch E.ON bleibt hiervon unberührt.

1.7. Haftungsbeschränkungen

- 1.7.1. Die Nutzung der Webapplikationen durch den Nutzer erfolgt auf eigenes Risiko. Der Nutzer ist ausschließlich selbst für Schäden, insbesondere Schäden an seinem Computersystem, und Datenverluste verantwortlich, die durch einen Download aus den Webapplikationen verursacht werden. E.ON übernimmt zudem keine Haftung für die Zugangsmöglichkeit auf die Webapplikationen oder die Zugriffsqualität.
- Webapplikationen oder die Zugriffsqualität.

 1.7.2. Ferner ist E.ON nicht verantwortlich für die Inhalte von Dritten, insbesondere von Partnern oder Interessenten sowie für die Inhalte der verlinkten Seiten außerhalb von E.ON.

1.8. Passwortverwaltung

Der Nutzer ist zur Geheimhaltung seiner Zugangsdaten (Nutzername, Passwort) verpflichtet. Der Nutzer ist ausschließlich selbst für die vertrauliche Behandlung seiner Zugangsdaten verantwortlich. Ferner ist ausschließlich der Nutzer für alle Handlungen verantwortlich, die unter seinen Zugangsdaten durchgeführt werden. Der Nutzer verpflichtet sich auch, E.ON von jeder unautorisierten Nutzung seiner Zugangsdaten oder über sonstige Umstände, die den Betrieb der jeweiligen Webapplikation durch E.ON beeinträchtigen könnten (z.B. Computerviren seitens des Nutzers) unverzüglich zu unterrichten, sobald er davon Kenntnis erlangt.

2. Nutzungsbedingungen für Online-Visualisierung von Verbrauchsinformationen

2.1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen gelten verpflichtend für die Nutzung der Online-Anwendung zur Visualisierung von Strom- und Erdgasverbräuchen des Kunden (nachfolgend "Online-Anwendung" genannt) der E.ON Energie Deutschland GmbH (nachfolgend "E.ON" genannt) durch den Kunden.

- 2.2. Leistungsumfang
- 2.2.1. E.ON stellt dem Kunden die Online-Anwendung in der jeweils aktuellen Version als Software-as-a-Service-Dienst (nachfolgend "SaaS" genannt) zur Verfügung. Hierdurch wird dem Kunden ermöglicht, die auf den Servern von E.ON bzw. eines von E.ON beauftragten Dienstleisters gespeicherte und ablaufende Software über eine Internetverbindung im Rahmen des Vertragszwecks zu nutzen und die in diesem Zusammenhang verwendeten Daten mit ihrer Hilfe zu speichern und zu verarbeiten.
 2.2.2. E.ON wird Virenscanner und Firewalls einsetzen, um unberechtigte Zugriffe auf die Daten des
- 2.2.2. E.ON wird Virenscanner und Firewalls einsetzen, um unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Kunden und die Übermittlung schädigender Daten, insbesondere Viren, zu verhindern bzw. zu unterbinden, soweit dies mit zumutbarem wirtschaftlichem und technischem Aufwand möglich ist. Es ist dem Kunden jedoch bekannt, dass ein vollständiger Schutz vor schädigenden Daten nicht mödlich ist.
- 2.2.3. E.ON wird die Software für die Online-Anwendung z. B. durch Updates, neue Versionen etc. aktualisieren.
- 2.3. Nutzungs- und Schutzrechte
- 2.3.1. E.ON räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares beschränktes Recht zur Nutzung der Online-Anwendung auf dem System im Rechenzentrum von E.ON über das Internet ein (SaaS-Nutzung). Darüber hinaus gehende Rechte erhält der Kunde nicht.
- 2.3.2. Die zur Verfügung stehenden Leistungen von E.ON sind urheberrechtlich oder durch sonstige Schutzrechte (z. B. Markenrechte oder Patente) geschützt und dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung nicht für vertragsfremde Zwecke genutzt werden.

2.4. Zugang zur Online-Anwendung

- 2.4.1. E.ON stellt dem Kunden Zugangsdaten zu der Online-Anwendung bereit. Der Kunde ist zur Geheimhaltung seiner Zugangsdaten (Nutzername, Passwort) verpflichtet und für alle Handlungen veranbwortlich die unter Nutzun der Zugangsdaten durchpeführt werden.
- verantwortlich, die unter Nutzung der Zugangsdaten durchgeführt werden.

 2.4.2. Der Kunde ist dazu verpflichtet, Mitarbeiter oder Dritte wie z. B. Dienstleister, denen er Zugangsdaten zur Verfügung stellt, über den Inhalt dieser Nutzungsbedingungen umfassend zu informieren und zu entsprechendem Handeln zu verpflichten und einen Missbrauch von Zugangsdaten auch durch Mitarbeiter und Dritte zu verhindern.
- 2.4.3. Der Kunde verpflichtet sich zudem, E.ON von jeder unautorisierten Nutzung der Zugangsdaten oder über sonstige Umstände, die den Betrieb der jeweiligen Online-Anwendung durch E.ON beeinträchtigen könnten (z. B. Computerviren seitens des Kunden) unverzüglich zu unterrichten, sobald er davon Kenntnis erlangt.
- 2.5. Systemanforderungen
- 2.5.1. Der Kunde benötigt zur Nutzung der Online-Anwendung einen auf eigene Kosten und Gefahren einzurichtenden Internetzugang mit der jeweils aktuellsten Version eines Internetbrowsers.2.5.2. Die Nutzung der Online-Anwendung durch den Kunden erfolgt auf eigenes Risiko. Der Kunde ist
- 2.5.2. Die Nutzung der Online-Anwendung durch den Kunden erfolgt auf eigenes Risiko. Der Kunde ist ausschließlich selbst für Schäden, insbesondere Schäden an seinem webfähigen Endgerät mit Internetverbindung und Datenverluste verantwortlich, die etwa durch einen Download verursacht werden.
- 2.6. Haftungsfreistellung
- 2.6.1. Der Kunde verpflichtet sich, E.ON von jeder Haftung freizustellen bzw. Ersatz für Schäden zu
- leisten, die sich aus der unberechtigten Nutzung oder dem Missbrauch der Zugangsdaten ergeben.

 2.6.2. Dies gilt auch, wenn ein Dritter über Zugangsdaten die Services der Online-Anwendung in Anspruch nimmt und hierbei Schutzrechte anderer Dritter verletzt werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch E.ON gegenüber dem Kunden bleibt hiervon unberührt.

Allgemeine Datenschutzhinweise der E.ON Energie Deutschland GmbH (Stand Dezember 2023)

1. Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Verarbeitung der in diesem Datenschutzhinweis beschriebenen Verarbeitungen im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO; im Folgenden sind Art. ohne Gesetzesangabe solche der DSGVO) ist die E.ON Energie Deutschland GmbH, Arnulfstraße 203, 80634 München.

2. Verarbeitung

Im Folgenden informieren wir Sie über unseren Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten. Weitere Informationen halten wir online unter **www.eon.de/datenschutz** zum Abruf bereit. Wir schicken Ihnen auf Anfrage an uns (per Post, siehe Ziffer 12 oder per Telefon 0871-95 38 62 00 diese Datenschutzhinweise einschließlich der weiteren Informationen per Post zu.

3. Unternehmenskunden

Bei Unternehmenskunden verarbeiten wir personenbezogene Daten von ihren Kontaktpersonen, die Sie als Unternehmenskunde uns als Kontaktpersonen angegeben haben, für die Begründung, Abwicklung und Beendigung des Kundenverhältnisses.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Unsere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zu den im Folgenden aufgeführten Zwecken. Weitere Informationen zu den jeweiligen Verarbeitungen erhalten Sie online unter www.eon.de/datenschutz.

4.1 Verarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit. a)

Aufgrund Ihrer Einwilligung verarbeiten wir Ihre Kontaktdaten und weitere Daten zu Zwecken der Visualisierung von Messwerten im Rahmen eines Messstellenvertrags, der Werbung, insbesondere zur werblichen Ansprache (vorbehaltlich des Postversands) und Umfragen.

4.2 Verarbeitung zur Erfüllung des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Vertrags, Art. 6 Abs. 1 lit. b)

Zur Erfüllung des mit Ihnen abgeschlossenen Vertrags sowie zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Ihre Anfrage hin verarbeiten wir Ihre Daten sowie anschlussbezogene Daten, um Sie mit unseren Leistungen beliefern zu können, Leistungen abzurechnen, anzupassen bzw. auszusetzen, Sie zu kontaktieren und ggf. den Vertrag mit Ihnen zu beenden. Ferner verwenden wir Ihre Daten, um zivilrechtliche und vollstreckungsrechtliche Ansprüche geltend zu machen, durchzusetzen, abzuwehren oder Schlichtungsstellenverfahren vorzubereiten und durchzuführen.

4.3 Verarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen, Art. 6 Abs. 1 lit. f)

Unser Ziel ist es, die Kundenbeziehung mit Ihnen zu begründen, zu erhalten, zu bewerten, unsere Produkte und Leistungen zu verbessern und diese besser zu verstehen sowie Ihnen relevante und optimierte Produkte und Dienstleistungen anzubieten. Dazu nutzen wir Daten über Sie, Ihre Interessen sowie anschlussbezogene und gerätespezifische Daten, Daten in Zusammenhang mit und über den Leistungsbezug sowie Ihr Zahlungsverhalten. Wenn diese Daten öffentlich zugänglich sind, nutzen wir auch diese oder erwerben Daten von Dritten, um diese mit Ihren Daten zu kombinieren. Bei Unternehmenskunden nutzen wir weitere Daten über Ihr Unternehmen, um zu entscheiden, ob Hindernisse über einen Vertragsschluss mit Ihnen bestehen. Unbeschadet der Fälle in Ziffer 4.2 verarbeiten wir Ihre weiteren Kontaktdaten auch auf Basis unseres berechtigten Interesses, um Sie in Vertragsangelegenheiten zu kontaktieren. Rechtsgrundlage für die vorgenannten Verarbeitungen ist unser berechtigtes Interesse zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben, zur Förderung des Absatzes sowie der Verbesserung und (Weiter-)Entwicklung unserer Leistungen.

4.4 Bonitätsauskünfte, Inkasso, Adressermittlungen

Wir übermitteln vor Vertragsabschluss zur Prüfung Ihrer Bonität Daten zu Ihrer Identifikation und darüber hinaus im Falle von nicht vertragsgemäßem Verhalten (Nichtzahlung von Forderungen) oder betrügerischem Verhalten Daten hierüber an Wirtschaftsauskunfteien und/oder vergleichen Ihre Daten mit Daten, die wir von Wirtschaftsauskunfteien erhalten zu demselben Zweck. Eine detaillierte Aufstellung der beauftragten Wirtschaftsauskunfteien finden Sie online unter www.eon.de/wirtschaftsauskunfteien. Über diese Wirtschaftsauskunfteien erheben wir vor Vertragsabschluss Daten über Ihre Bonität. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA und des Verbands der Vereine Creditreform e.V. können Sie online unter www.schufa.de/datenschutz. www.creditreform.de/datenschutz oder bei uns abfragen. Rechtsgrundlagen dieser Verarbeitungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b) und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Wir haben ein berechtigtes Interesse, die Zahlungsfähigkeit unserer Kunden und unsere Verfahren hierzu zu überprüfen sowie unsere gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

4.5 Verarbeitung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, Art. 6 Abs. 1 lit. c) Als Versorgungsunternehmen unterliegen wir unter anderem in Bezug auf die Grundversorgung gesetzlichen Verpflichtungen, die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten erforderlich machen. Ferner unterliegen wir bestimmten Melde- und Auskunftspflichten aufgrund gesetzlicher Vorgaben, für die wir Ihre Daten verarbeiten.

5. Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten

Wenn Sie uns bestimmte Daten nicht zur Verfügung stellen, können wir mit Ihnen keinen Vertrag schließen.

6. Automatisierte Einzelfallentscheidung einschließlich Profiling

Auf der Grundlage der von Wirtschaftsauskunfteien übermittelten Merkmale wird durch uns automatisiert eine Entscheidung über einen etwaigen Vertragsabschluss getroffen. Sie können eine solche Entscheidung von uns anfechten und ihren eigenen Standpunkt mitteilen. Wir werden Ihre Angaben prüfen und unsere Entscheidung dahingehend untersuchen, ob sie Bestand hat. Sie können uns hierzu über die Kontaktdaten in Ziffer 12 kontaktieren.

7. Kategorien von Empfängern von Daten

Soweit zulässig, geben wir personenbezogene Daten an Unternehmen in unserem Konzern, externe Dritte sowie öffentliche Stellen in bestimmten Fällen weiter, etwa im Zusammenhang mit unserem Leistungsverhältnis oder wenn wir gesetzlich hierzu verpflichtet sind.

8. Verarbeitung personenbezogener Daten aus anderen Quellen

Wir verarbeiten Daten, die wir zulässiger Weise aus öffentlich zugänglichen Quellen gewinnen oder von Dritten (einschl. Konzerngesellschaften) erhalten, soweit dies für die zuvor genannten Zwecke erforderlich ist.

). Datenübermittlung in ein Drittland

Wir übermitteln personenbezogene Daten an Dienstleister, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ("Drittland") haben. Eine solche Übermittlung erfolgt nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist, etwa auf Grund Ihrer Einwilligung, eines Angemessenheitsbeschlusses und/oder geeigneter Garantien.

10. Datenschutzbeauftragter

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: E.ON Energie Deutschland GmbH, Datenschutzbeauftragter, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen, E-Mail: datenschutzbeauftragter@eon.de.

11. Speicherdauer

Wir speichern Ihre Daten, solange wir diese benötigen oder weiterverarbeiten dürfen oder müssen und löschen diese im Anschluss.

12. Betroffenenrechte

Sie erreichen uns zur Wahrnehmung der im Folgenden aufgeführten Rechte unter: E.ON Energie Deutschland GmbH, Postfach 14 75, 84001 Landshut, Stichwort: DATENSCHUTZ oder per E-Mail: betroffenenanfrage@eon.de. Wenn Sie keine Werbung wünschen, können Sie sich zudem auch wie folgt an uns wenden: E.ON Energie Deutschland GmbH, Postfach 14 75, 84001 Landshut, Stichwort: KEINE WERBUNG oder per E-Mail: keinewerbung@eon.de.

12.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.

Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns verarbeitet werden und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie unter anderem folgende weiteren Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke).

12.2 Widerrufsrecht

Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.

12.3 Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Sie sind berechtigt, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. Sofern technisch machbar, haben Sie das Recht, eine Übermittlung von uns direkt an einen anderen Verantwortlichen zu erwirken.

12.4 Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten, die auf der Grundlage einer Interessenabwägung oder im öffentlichen Interesse erfolgt, Widerspruch einzulegen, wenn dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auch, um Direktwerbung zu betreiben. Sofern Sie keine Werbung erhalten möchten, haben Sie jederzeit das Recht, Widerspruch dagegen einzulegen: dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Diesen Widerspruch werden wir für die Zukunft beachten. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an: E.ON Energie Deutschland GmbH, Postfach 14 75, 84001 Landshut, Stichwort: DATENSCHUTZ oder per E-Mail: betroffenenanfrage@eon.de

12.5 Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an eine Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes zu wenden. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (www.lda.bayern.de).



Datenformblatt zur Information über die Datenkommunikation

Gesetzliche Grundlage

Dieses Formblatt dient gemäß § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) der Erfüllung der Transparenzvorgaben für Verträge, die eine Datenkommunikation durch ein intelligentes Messsystem (kurz "iMS") auslösen. Da Sie keinen Messstellenvertrag mit einem Messstellenbetreiber abgeschlossen haben und Ihre Messstellenbetriebskosten über Ihren Stromliefervertrag abgerechnet werden, stellt Ihnen E.ON Energie Deutschland GmbH (kurz "E.ON") als Ihr Lieferant die Informationen über die Datenkommunikation durch ein intelligentes Messsystem zur Verfügung. E.ON behält sich vor, dieses Formblatt, soweit und sobald die Bundesnetzagentur bundesweit einheitliche Vorgaben dazu macht, diesen Vorgaben anzupassen und Ihnen zuzusenden.

Welche Daten werden verarbeitet?

An Ihrer Messstelle befindet sich ein iMS.

Das iMS erhebt und speichert die folgenden Daten:

die tatsächlichen Stromverbräuche in Kombination mit den Nutzungszeiten Diese Daten werden Ihrer Messstelle zugeordnet. Sofern Ihnen die Messstelle als natürliche Person zugeordnet ist, handelt es sich bei den vom iMS verarbeiteten Daten um personenbezogene Daten im Sinne von § 4 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Dies gilt auch, wenn die Messstelle einem Freiberufler oder Selbstständigen zugeordnet ist und dahinter eine natürliche Person steht.

Wer erhält diese Daten von wem, wie oft und zu welchem Zweck?

Nach § 49 MsbG berechtigte Stellen erhalten die vom iMS verarbeiteten Daten zu unterschiedlichen Zwecken unterschiedlich oft. Diese Stellen sind Messstellenbetreiber. Verteilnetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber und Lieferanten. Der Datenaustausch erfolgt im Rahmen der Abwicklung des Messstellenbetriebs in den von der Bundesnetzagentur in Festlegungen vorgegebenen Prozessen, Nachrichtenformaten und Fristen. Im Rahmen der Messwertübermittlung werden Messwerte vom Messstellenbereiber gleichzeitig an den Übertragungsnetzbetreiber. Verteilnetzbetreiber und Lieferanten übertragen.

31 Messstellenhetreiher

Der Messstellenbetreiber erhält die Daten unmittelbar aus dem iMS, um den Stromverbrauch zu visualisieren. Dafür werden die Daten mindestens einmal täglich vom iMS an den Messstellenbetreiber übertragen. Der Messstellenbetreiber greift ggf. auf Dienstleister zurück. An diese werden die Daten entweder unter einer Auftragsdatenverarbeitung nach § 28 DSGVO weitergegeben oder beim Vorliegen einer gesetzlichen Erlaubnis (z. B. zur Erfüllung des mit Ihnen abgeschlossenen Vertrags) übermittelt. Die Bandbreite (Übertragungsgeschwindigkeit) außerhalb unseres Netzes hängt von vielen, nicht durch uns zu beeinflussenden Faktoren ab. Die angebotenen Übertragungsgeschwindigkeiten können auf unserer Seite nur innerhalb unseres Netzes gewährleistet werden. Verteilnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber

- Gemäß MsbG übermittelt der Messstellenbetreiber regelmäßig die Verbrauchsmesswerte für die Erstellung von Lastprognosen und Bilanzierung an den Verteilnetzbetreiber und für die Bilanzierung an den Übertragungsnetzbetreiber. Die Auflösung der aus dem iMS übermittelten Messwerte hängt von dem mit Ihrem Lieferanten vereinbarten Stromliefervertrag und Ihrem Jahresverbrauch ab:
 - Bei Stromlieferverträgen für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch bis zu 100.000 kWh und für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z. B. Heizstrom) erfolgt die Übermittlung der Messwerte zu den oben genannten Zwecken als Zählerstandsgang mit 15-Minuten-Verbrauchswerten.
 - Soweit möglich, werden Zählerstandsgänge monatlich für den Vormonat in geeigneter aggregierter Form übermittelt. In allen anderen Fällen werden Jahresverbrauchswerte übermittelt, sofern Sie keine ausdrückliche Einwilligung zur Übermittlung von Messwerten mit anderer Auflösung erteilt haben. Außerturnusmäßige Messwertübermittlungen an den Verteilnetzbetreiber finden bei Lieferbeginn und Lieferende, einer Zwischenablesung und einem Geräte- oder Tarifwechsel statt.

Stromlieferant

Dem Lieferanten werden Verbrauchsdaten in dem sich aus der Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Lieferanten ergebenden Umfang übermittelt.

Stand: Juni 2023



E.ON Energie Deutschland GmbH Postfach 14 75 84001 Landshut

SEPA-Lastschriftmandat

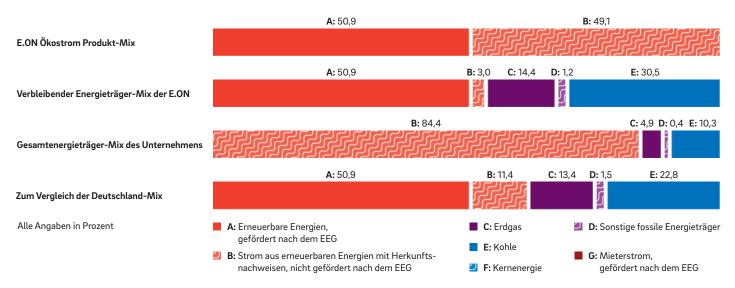
1. Angaben zur Verb		Bitte vollständig ausfüllen									len								
Vertragskonto																			
Vorname, Nachname																			
Straße, Hausnummer																			
Postleitzahl	Ort																		
Telefonnummer (mit Vor	wahl)																		
E-Mail-Adresse																			
2. Bankverbindung Ich / Wir ermächtige/n d Zahlungen von meinem / vorgenannten Lastschrift werden. Die Referenznur einverstanden, dass die 2 Arbeitstage verkürzt wir	unserem Koi ten einzulösei mmer für das 14tägige Fris	nto mittels n. Dieses Ko SEPA-Mar	Lasts onto idat o	schrift soll eb erhalte	einzu enfall e/n ich	ziehe ls für n / wi	n. Auí die Au r sepa	Berde uszah rat vo	m we lung v	eise/n von e)N. Id	n ich event ch bi	11E0 / wir :uelle n / V	MOO mei em Gu Vir sii	000 ne B utha nd d	1297 ank a ben v amit	793, an, die verwe	9	stre	chen
K 1:11 X			C::11	6 11	C.														
Kontoinhaber: Vorname,	ivacnname (b	ortte nur aus	rulle	n, talls	s Sie n	iicnt (oer Ko	ntoin	nabei	rsind	1)								
IBAN																			
Bank																			
Hinweis: Sie können inne Es gelten dabei die mit Ih						tum o	die Ers	tattuı	ng de	s jew	/eilig	en B	etrag	s ve	rlang	en.			
		X		es Kor															

Strommix der E.ON Energie Deutschland GmbH

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Abs. 1 EnWG auf Basis der Daten von 2024, gültig ab 01.07.2025.

Mit diesem Strommix werden unsere Kunden beliefert:

Bei den E.ON Ökostrom Produkten beschafft E.ON für 100 % der von den Kunden verbrauchten Strommengen vom Umweltbundesamt ausgestellte bzw. anerkannte Herkunftsnachweise. Diese Herkunftsnachweise bescheinigen, dass Strommengen im Umfang des Verbrauchs der Kunden zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen, wie Wind- und Solarenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse und Erdwärme, erzeugt und in das Stromnetz eingespeist werden. Diese Art der Stromerzeugung ist klimafreundlich, CO₂-neutral und nachhaltig. Der Anteil "Strom aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht gefördert nach dem EEG" beim E.ON Ökostrom Produkt-Mix ist dennoch nicht mit 100 % ausgewiesen. Dies ist Folge einer gesetzlichen Regelung. Danach ist E.ON Energie Deutschland GmbH verpflichtet, den Anteil "erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG" in der Stromkennzeichnung anzugeben, und zwar sowohl im E.ON Ökostrom Produkt-Mix als auch im verbleibenden Energieträger-Mix. Der Anteil "erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG" ist der rein rechnerische Anteil der Erzeugungsmengen, die nach dem EEG gefördert werden, und beträgt 50,9 %. Mit der Stromkennzeichnung setzt die E.ON Energie Deutschland GmbH die Anforderungen gemäß § 42 EnWG um.



Aus der Stromerzeugung ergeben sich diese Umweltauswirkungen:



Ausweisung Herkunftsstaaten Ökostrom nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG:

Norwegen	28,49 %	Finnland	6,39 %	Italien	1,06 %	Niederlande	0,48 %
Frankreich	21,37 %	Deutschland	4,84 %	Österreich	0,95 %	Litauen	0,10 %
Island	12,08 %	Slowakei	1,37 %	Lettland	0,94 %	Estland	0,05 %
Schweden	11,78 %	Portugal	1,27 %	Slowenien	0,62 %	Ungarn	0,05 %
Spanien	6,43 %	Dänemark	1,15 %	Kroatien	0,58 %	Gesamt	100,00 %

An wen kann ich mich wenden, wenn ich anderer Meinung bin?

Sollten Sie mit uns nicht zufrieden sein, können Sie sich gerne an die E-Mail-Adresse edg-b2b-beschwerden@eon-energie.com oder die Telefonnummer 089-12 14 07 85 wenden. Wenn wir gemeinsam keine Lösung finden, haben Sie, wenn Sie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle Energie e. V. zu wenden. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. ist für uns als Ihren Energielieferanten verpflichtend. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, 030 27 57 24 00, info@schlichtungsstelle-energie.de

Wo kann ich mehr über meine Rechte erfahren?

Zusätzliche Informationen zu Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Strom und Erdgas, zu geltendem Recht und den Rechten von Privatkunden erhalten Sie über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur. Kontaktdaten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, 0228 14 15 16, verbraucherservice-energie@bnetza.de